

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 1 de Pamplona (Spanien), eingereicht am 5. Februar 2018 — Daniel Ustariz Aróstegui/Departamento de Educación del Gobierno de Navarra

(Rechtssache C-72/18)

(2018/C 161/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 1 de Pamplona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Daniel Ustariz Aróstegui

Beklagter: Departamento de Educación del Gobierno de Navarra

Vorlagefrage

1. Ist Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die mit der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ⁽¹⁾ angenommen wurde, dahin auszulegen, dass er einer regionalen Rechtsnorm wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die die Zuerkennung und Zahlung einer bestimmten Gehaltszulage an die Beschäftigten der Öffentlichen Verwaltung von Navarra, die der Kategorie „Vertragsbediensteter in der Verwaltung“ — deren Beschäftigungsverhältnis befristet ist — angehören, ausdrücklich ausschließt, weil diese Zulage eine Vergütung für die Beförderung und die Entwicklung in einer Berufslaufbahn darstelle, die den Beschäftigten der Kategorie „Beamter im Öffentlichen Dienst“ — deren Beschäftigungsverhältnis unbefristet ist — eigen und vorbehalten sei?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2018 von Sophie Montel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. November 2017 in der Rechtssache T-634/16, Montel/Parlament

(Rechtssache C-84/18 P)

(2018/C 161/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sophie Montel (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Sauveur)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und dementsprechend
- den am 6. Juli 2016 zugestellten Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2016, dem zufolge „ein Betrag von 77 276,42 Euro zu Unrecht an Frau Sophie Montel gezahlt wurde“ und mit dem der zuständige Anweisungsbefugte und der Rechnungsführer des Organs angewiesen wurden, diesen Betrag zurückzufordern, aufzuheben;
- zugleich die vom Generaldirektor für Finanzen am 4. Juli 2016 unterzeichnete Belastungsanzeige Nr. 2016-897 für nichtig zu erklären;
- im Hinblick auf den Betrag, der ihr zuzuerkennen ist als Ersatz ihres immateriellen Schadens, der aus den vor jeglichem Abschluss der Untersuchung verbreiteten ungerechtfertigten Vorwürfen, der Schädigung ihres Rufs und der durch den angefochtenen Beschluss hervorgerufenen ganz erheblichen Beeinträchtigung ihres privaten und politischen Lebens entstanden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;

- im Hinblick auf den ihr als Verfahrenskosten zuzuerkennenden Betrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Unzuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts

- Finanzielle Fragen seien Sache des Präsidiums des Europäischen Parlaments und nicht des Generalsekretärs
- Fehlende Übertragung des Generalsekretärs
- Einrede der Rechtswidrigkeit wegen der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Abgeordneten und des Rechts auf eine unparteiische Entscheidung

2. Verstoß gegen den Grundsatz „*electa una via*“

- Der Präsident des Parlaments habe das OLAF und die französische Justiz eingeschaltet

3. Verletzung der Verteidigungsrechte

- Verletzung der Unschuldsvermutung durch den Präsidenten des Parlaments
- Die Verwaltung des Parlaments sei Richter und Partei
- Ständiger Wechsel der vom Parlament im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Rügen
- Weigerung des Generalsekretärs, die Rechtsmittelführerin anzuhören

4. Beweislastumkehr

- Das Parlament habe die Rechtsmittelführerin verpflichtet, nachzuweisen, dass sie keine Verletzung begangen habe, obwohl es über keinen Nachweis verfüge, der ernsthaft auf das Vorliegen einer Verletzung schließen lasse

5. Unzureichende Begründung

- Der einzige vorgebrachte Klagegrund sei die Veröffentlichung eines Organisationsplans, obwohl dieser nichts beweise

6. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

- Keine Vorschrift lege die Liste der vorzulegenden Urkunden fest und die Rechtsmittelführerin sei daher der Willkür des Parlaments unterworfen

7. Verstoß gegen die bürgerlichen Rechte der parlamentarischen Assistenten

- Das Parlament habe den Assistenten untersagt, eine politische Tätigkeit auszuüben

8. Diskriminierende Behandlung, „*fumus persecutionis*“ und Ermessensmissbrauch

- Die Rechtsmittelführerin sei diesem Verfahren wegen der politischen Feindseligkeit des Präsidenten des Europäischen Parlaments unterzogen worden

9. Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

- Die Arbeit des parlamentarischen Assistenten beschränke sich nicht auf die gesetzgeberische Arbeit

10. Fehlen einer tatsächlichen Grundlage

- Das Parlament habe sich auf die Antwort beschränkt, dass die von der Rechtsmittelführerin übermittelten Urkunden nichts beweisen würden, obwohl diese Unterlagen die Arbeit eines Assistenten belegten
- Das Parlament sei nicht in der Lage, seine Behauptungen zu beweisen

11. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Der Organisationsplan (Ausgangspunkt der vom Präsidenten des Parlaments eingeleiteten Verfahren) sei im Februar 2015 veröffentlicht worden, aber die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge gehe auf August 2014 zurück

Klage, eingereicht am 7. Februar 2018 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-86/18)

(2018/C 161/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Ondrůšek, F. Thiran, G. von Rintelen)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 51 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94, S. 1) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht bis zum 18. April 2016 in Kraft gesetzt oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen das Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU ein Zwangsgeld in Höhe von 12 920 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Gemäß Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU hatten die Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 die Vorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Da Luxemburg der Kommission keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt habe, habe die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.
 2. In ihrer Klage schlägt die Kommission vor, ein Zwangsgeld in Höhe von 12 920 Euro pro Tag gegen Luxemburg zu verhängen. Die Höhe des Zwangsgelds sei unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der abschreckenden Wirkung anhand der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats berechnet worden.
-